Gesetz- und Verordnungsblatt
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVI. Band 12. Stück **TEIL I** Ausgegeben den 15. Juli 1966

Seite

Inhalt:

Nr. 72 Gesetz, betreffend die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen 91
Nr. 73 Gesetz, betreffend die Errichtung von Pfarrstellen 91
Nr. 74 Pfarrergesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg 91
Nr. 75 Pastorinnengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg 96
Nr. 76 Kirchengesetz über die Änderung der Artikel 19, 25, 28, 56, 76, 79 und 109 der Kirchenordnung 97
Nr. 77 Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 30. September 1962 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Mai 1964 97
Nr. 78 Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 28. Mai 1950 100
Nr. 79 Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Inkrafttretung des Evg. Vertrages zum Vertrag der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen 100
Nr. 80 Bekanntmachung, betreffend Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 100
Nr. 81 Nachwahlen zu den Ausschüssen der Synode 100
— Nachrichten 101

Nr. 72

Gesetz,
betreffend die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Es werden folgende landeskirchliche Pfarrstellen errichtet:

1. Eine dritte Pfarrstelle für Christliche Unterweisung in Oldenburg.
2. Eine Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Nordenham.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 10. Juni 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 73

Gesetz,
betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In den nachstehend genannten Kirchengemeinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:

in der Kirchengemeinde Heppens eine 3. Pfarrstelle;
in der Kirchengemeinde Lutherkirche eine 2. Pfarrstelle;
in der Kirchengemeinde Altengroden eine 2. Pfarrstelle;
in der Kirchengemeinde Delmenhorst eine 9. Pfarrstelle (Düsternort);
in der Kirchengemeinde Elisabethfehn eine 2. Pfarrstelle;
in der Kirchengemeinde Edewecht eine 3. Pfarrstelle.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 10. Juni 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 74

Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Übersicht

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen ..... § 1– 4

II. Abschnitt
Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer
Grundsätzliches ..... § 5
Anstellungsfähigkeit, Ordination und Bewerbungsfähigkeit ..... § 6–14

III. Abschnitt
Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer ..... § 15–19

IV. Abschnitt
Vom Dienst des Pfarrers
1. In der Gemeinde ..... § 20–22
2. In einer anderen Pfarrstelle ..... § 23–25
3. In einem kirchenleitenden Amt ..... § 26

V. Abschnitt
Vom Verhalten des Pfarrers
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten ..... § 27
2. In Gemeinde und Kirche ..... § 28–36
3. In Ehe und Familie ..... § 37
4. In der Öffentlichkeit ..... § 38–41

VI. Abschnitt
Visitation und Dienstaufsicht
1. Visitation ..... § 42
2. Dienstaufsicht ..... § 43–45

VII. Abschnitt
Verletzung der Lehrverpflichtung ..... § 46

VIII. Abschnitt
Schutz und Fürsorge ..... § 47–51

IX. Abschnitt
Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer
1. Versetzung auf eine andere Pfarrstelle oder in den einstweiligen Ruhestand ..... § 52
2. Versetzung in den Ruhestand ..... § 53–55

X. Abschnitt
Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer
Allgemeines ..... § 56
1. Entlassung aus dem Dienst ..... § 57–60
2. Ausscheiden aus dem Dienst ..... § 61–62
3. Entfernung aus dem Dienst ..... § 63

XI. Abschnitt
Schlußbestimmung ..... § 64–66

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz regelt in Ausführung, Ergänzung und Auslegung der Artikel 34 bis 50 der Kirchenordnung (KO) die Dienstverhältnisse der in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg berufenen Pfarrer (Art. 50 KO) und die Voraussetzungen ihrer Berufung in das Amt (Art. 37 KO).

§ 2

(1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis, das grundsätzlich auf Lebenszeit begründet wird (Art. 48 Absatz 1 Satz 1 KO).

§ 3

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus, das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugt und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche (Art. 1 KO) ausgelegt ist, rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.

(2) Der Pfarrer hat in seinem Wandel auf die besondere Verantwortung Rücksicht zu nehmen, die ihm aus seinem Amte erwächst.

§ 4

Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Pfarrer in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer ein Recht auf Schutz und Fürsorge für sich und seine Familie.

II. Abschnitt

Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

§ 5

In das Dienstverhältnis als Pfarrer kann nur berufen werden, wer anstellungsfähig, ordiniert und bewerbungsfähig ist.

§ 6

(1) Bewerber, die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind, können die Anstellungsfähigkeit erhalten, wenn sie

1. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, und
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung bestanden haben.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 zulässig.

(3) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die nicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg angehören, aber in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Gliedkirche des Lutherischen Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erhalten haben, können diese in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg erhalten, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit allgemein anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gegeben sind.

(4) Die Anstellungsfähigkeit können auch erhalten:

a) Bewerber aus lutherischen Freikirchen,
b) Dozenten der Theologie,
c) ordinierte Missionare,
d) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
e) Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

§ 7

Die Anstellungsfähigkeit wird vom Oberkirchenrat festgestellt und ausgesprochen. Die Feststellung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

§ 8

Die Anstellungsfähigkeit gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

§ 9

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

(2) Vor der Ordination werden mit dem Ordinanden – möglichst im Rahmen einer mehrtägigen Vorbereitungszeit – Gespräche geführt über die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche sowie über die Bedeutung der Ordination.

(3) Bei den Gesprächen wird der Ordinand darauf hingewiesen, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündigung und seiner Lehre das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der ganzen Heiligen Schrift bezeugt und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche (Art. 1 KO) ausgelegt ist.

(4) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 10

Auf Grund des durch die Ordination erteilten Auftrages hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

§ 11

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren,

a) wenn die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 18 zurückgenommen und dabei zugleich auf Verlust des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erkannt wird,
b) wenn das Dienstverhältnis des Pfarrers nach § 60 und § 61 endet,
c) wenn der Pfarrer auf Grund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 62),
d) wenn gegen den Pfarrer in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt ist und das Urteil nicht ausspricht, daß die mit der Ordination erworbenen Rechte belassen werden (§ 63),
e) wenn nach § 58 Absatz 3 auf dieses Recht verzichtet wird.

(2) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 12

Wer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat, kann in ein Dienstverhältnis als Pfarrer nicht berufen werden.

§ 13

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann durch den Oberkirchenrat wieder zuerkannt werden.

(2) Hat eine andere Kirche den Verlust ausgesprochen, so ist deren Zustimmung erforderlich.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder in erneuerter Form auszustellen.

§ 14

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird nach Ableistung eines

Hilfsdienstes, der nach der Ordination beginnt und in der Regel ein Jahr dauert, durch den Oberkirchenrat ausgesprochen.

(2) Nach der Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit wird der Hilfsprediger in ein widerrufliches Dienstverhältnis übernommen, auf das die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung finden.

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

§ 15

Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung in eine Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg begründet (Art. 47 und 49 KO).

§ 16

Die Berufung zum Pfarrer wird – unbeschadet der Bestimmung des § 17 Abs. 2 – durch die Einführung in einem Gottesdienst vollzogen.

§ 17

(1) Der Pfarrer erhält über die Berufung eine Urkunde, die in der Regel bei der Einführung ausgehändigt wird. Die Urkunde muß die Worte „unter Berufung in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg auf Lebenszeit" enthalten.

(2) Die Berufung wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, der in der Urkunde angegeben ist.

§ 18

(1) Die Berufung ist zurückzunehmen, wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 5 oder nach § 12 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(3) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

(4) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden.

(5) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Bezüge können belassen werden.

§ 19

(1) Bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, daß das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verlorengeht.

(2) Die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

IV. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers

1. In der Gemeinde

§ 20

(1) Der Pfarrer, der als Hirte einer Gemeinde zur Seelsorge an seinen Gemeindegliedern berufen ist, bemüht sich, Gemeindeglieder zu finden, die ihn in der Seelsorge unterstützen. Er bemüht sich auch darum, die sonst in der Gemeinde vorhandenen Gaben zu finden sowie Mitarbeiter zu gewinnen und zuzurüsten, deren Dienst am Aufbau der Gemeinde sich frei entfalten soll.

(2) Mit den Ältesten und Mitarbeitern trägt der Pfarrer dafür Sorge, daß der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung in seiner Gemeinde geweckt und daß die Liebestätigkeit und die kirchlichen Werke gefördert werden.

(3) Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, in der pfarramtlichen Geschäftsführung, in der Kirchenbuchführung sowie in den Vermögens- und Geldangelegenheiten der Gemeinde gewissenhaft zu erfüllen.

§ 21

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in ihrem Dienst einander gleichgestellt. Sie tun diesen Dienst in brüderlicher Gemeinschaft und wahren und stärken den Zusammenhang der Gemeinde (Art. 39 KO).

(2) Der gemäß Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 KO mit dem Vorsitz und der Verwaltung beauftragte Pfarrer soll die grundsätzlichen Fragen und die für das Gemeindeleben wichtigen Einzelfragen regelmäßig mit den übrigen Pfarrern beraten.

(3) Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde regeln die Pfarrer gemeinsam mit den Ältesten. Artikel 39 Satz 2 KO bleibt unberührt.

§ 22

(1) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Für Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden gilt Artikel 40 KO.

(2) Pfarrer aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und ordinierte Theologen aus der Ökumene können im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg nur dann einen Gottesdienst oder eine Amtshandlung übernehmen, wenn der zuständige Pfarrer nach Rückfrage bei dem Oberkirchenrat seine Zustimmung gegeben hat.

2. In einer anderen Pfarrstelle

§ 23

(1) Der Pfarrer hat im Rahmen seiner besonderen Aufgabe (Art. 49 KO) den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

(2) Der Pfarrer richtet seinen Dienst zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinden aus.

(3) § 20 Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 24

Pfarrer, die zum Dienst in das Ausland entsandt werden (Auslandspfarrer), genießen die Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Gemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25

Pfarrer, die als Militärgeistliche hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg unabhängig davon, ob sie von ihr zu diesem Dienst beurlaubt oder freigestellt und vom Staat angestellt sind. Im übrigen gilt für das Dienstverhältnis der Militärgeistlichen das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 26

(1) Der Bischof und die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats haben den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe (Art. 109 KO). Ihnen obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt der Kirche zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zu rechtem kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Der Bischof und die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats sind berechtigt, in allen Kirchengemeinden Gottesdienste zu halten und Amtshandlungen zu übernehmen. Auf Amtshandlungen findet § 22 Absatz 1 Anwendung.

V. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 27

(1) Alle Pfarrer sind gehalten, einander mit Ehrerbietung zuvorzukommen.

(2) Der Pfarrer sucht und pflegt die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern (Art. 38 KO). In Lehre, Dienst und Leben ist er bereit, brüderlichen Rat, Ermahnung und Tröstung zu geben und anzunehmen sowie an seiner theologischen Weiterbildung zu arbeiten.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 28

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 29

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Insoweit ist das Zeugnisverweigerungsrecht Dienstpflicht des Pfarrers.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles zu schweigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, so hat er gleichwohl sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu wahren (Art. 134 KO). Über diese Angelegenheiten darf er ohne Genehmigung des Oberkirchenrats weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 30

Der Pfarrer hat – unbeschadet der Vorschrift des Artikels 35 KO – den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen (Art. 77 KO) im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 31

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere kirchliche Aufgaben, die seiner Vorbildung und dem Amt entsprechen, zu übernehmen (Art. 36 Absatz 3 Satz 1 KO).

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereichs verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen (Art. 36 Absatz 3 Satz 2 KO).

§ 32

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats und des Gemeindekirchenrates an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung frei zu machen.

§ 33

Verläßt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 34

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 35

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er in der Regel die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird. Zur Amtskleidung gehören: Talar, Barett und Beffchen.

§ 36

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes soll durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 37

Für die Eheschließung und Ehescheidung des Pfarrers gelten die §§ 1 Buchstabe d und 7 bis 14 des Gesetzes zur Durchführung von Artikel 48 Nr. 2 KO in Verbindung mit Artikel 50 KO vom 29. November 1963 (GVBl. XV. Band, Seite 190).

4. In der Öffentlichkeit

§ 38

(1) Der Pfarrer darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als sie mit der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten und der Würde des Amtes zu vereinbaren sind.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig, ob ehrenamtlich, gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Oberkirchenrat. Sie ist jederzeit widerruflich. Der Gemeindekirchenrat ist zu hören. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Das gleiche gilt von der Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Ehrenämter ist jedoch anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie dem Amt abträglich ist.

§ 39

(1) Der Pfarrer hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus dem Amt und aus Rücksicht auf Kirche und Gemeinde ergeben. Insbesondere soll er um der rechten Ausübung des Dienstes willen, den er allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig ist, in der Öffentlichkeit nicht als Inhaber eines Amtes einer bestimmten politischen Partei hervortreten.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich dem Bischof anzuzeigen.

(3) Hat sich der Pfarrer als Kandidat bei der Wahl zum Bundes- oder Landtag aufstellen lassen, so gilt er bis zum Tage der Wahl als beurlaubt. Hat er eine auf ihn fallende Wahl angenommen, so tritt er bis zur Beendigung des Mandats in den einstweiligen Ruhestand.

(4) In besonders begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses Ausnahmen von der Regelung des Absatzes 3 zulassen. Der Gemeindekirchenrat ist vorher zu hören.

§ 40

(1) Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf um der besonderen Verpflichtung des Amtes der Kirche willen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(2) Sie soll verweigert werden, wenn das um dringender Erfordernisse der Kirche oder der Gemeinde willen unerläßlich ist und für eine Vertretung des Pfarrers nicht gesorgt werden kann.

§ 41

Zum Talar darf der Pfarrer Orden, Ehrenzeichen und ähnliche Zeichen nicht tragen.

VI. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 42

(1) Mit der Visitation will die Kirche (Art. 104 Nr. 4 KO) der Gemeinde und dem Pfarrer einen Dienst erweisen. Die Visitation erstreckt sich auf das Leben der Gemeinde sowie auf die Amtsführung und das Verhalten des Pfarrers. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(2) Das Nähere über die Visitation bestimmt ein Kirchengesetz (Visitationsordnung).

2. Dienstaufsicht betr. Verwaltungsaufgaben des Pfarrers

§ 43

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, den Pfarrer bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, zu mahnen und notfalls zu rügen.

§ 44

Vermag der Pfarrer die Verwaltungsaufgaben nicht zu erledigen, so können sie durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehen infolge schuldhafter Versäumnisse dadurch Kosten, so können sie dem Pfarrer durch Beschluß des Oberkirchenrates mit Zustimmung des Synodalausschusses auferlegt werden.

§ 45

(1) Fügt der Pfarrer in Ausübung des Dienstes dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrzunehmen hat, schuldhaft Schaden zu, so ist er verpflichtet, diesen zu ersetzen.

(2) Hat der kirchliche Rechtsträger einem Dritten Ersatz des Schadens zu leisten, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes verursacht hat, so hat der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem kirchlichen Rechtsträger anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der kirchliche Rechtsträger von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen den Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

VII. Abschnitt

Verletzung der Lehrverpflichtung

§ 46

(1) Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in seiner Verkündigung, seiner Lehre oder seinem gottesdienstlichen Handeln beharrlich in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche (Art. 1 KO) tritt.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung sind durch Kirchengesetz zu regeln.

VIII. Abschnitt

Schutz und Fürsorge

§ 47

Der Pfarrer ist gegen Behinderung seines Dienstes und gegen ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

§ 48

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Der Pfarrer erhält Umzugs- und Reisekostenvergütungen sowie Beihilfen nach den jeweils geltenden kirchlichen Bestimmungen.

(3) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

§ 49

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer sind auf schriftlichen Antrag seine Personalakten zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 50

(1) Entscheidungen des Oberkirchenrats nach § 18, § 19, § 33, § 38 Abs. 3, § 44, § 53 Abs. 3 Satz 2 und § 54 kann der Pfarrer durch die Schlichtungsstelle nachprüfen lassen.

(2) Für das Schlichtungsverfahren gilt sinngemäß die Ordnung für die Schlichtungsstelle, die dem in § 37 bezeichneten Gesetz als Anlage beigefügt ist.

§ 51

(1) Dem Pfarrer steht gegen Maßnahmen des Oberkirchenrats, die seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis betreffen, bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung der Verwaltungsrechtsweg offen. Jedoch ist die Klage nur gegen eine in Anwendung des Artikels 136 KO im Beschwerdeverfahren herbeigeführte Entscheidung des Synodalausschusses zulässig und an eine Frist von einem Monat seit Zustellung dieser Entscheidung gebunden.

(2) Bei Maßnahmen, die nach § 50 der Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle unterliegen, ist der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben.

IX. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Versetzung des Inhabers einer Pfarrstelle auf eine andere Pfarrstelle und in den einstweiligen Ruhestand

§ 52

(1) Für die Versetzung des Pfarrers gegen seinen Willen gelten Artikel 48 Nr. 2 KO und die Vorschriften des in § 37 bezeichneten Gesetzes.

(2) Die Möglichkeit, in einem Disziplinarverfahren auf Versetzung zu erkennen, bleibt unberührt.

2. Versetzung in den Ruhestand

§ 53

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem er das siebzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Im Einvernehmen mit dem Pfarrer und mit Zustimmung des Synodalausschusses kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des einundsiebzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden. Der Gemeindekirchenrat ist vorher zu hören.

(3) Der Pfarrer, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er es beantragt. Er kann auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden; zuvor ist er zu hören.

(4) Bei kirchlichem Notstand können die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufgesetzt werden.

§ 54

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so kann der Oberkirchenrat anordnen, daß sich der Pfarrer einer amtsärztlichen Untersuchung unterzieht. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Kirche.

§ 55

Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht und damit der Lehraufsicht und dem Disziplinarrecht.

X. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

Allgemeines

§ 56

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:
1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

1. Entlassung aus dem Dienst

§ 57

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muß mit Gründen versehen sein. Er ist schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 61 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 58

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung, um eine andere Aufgabe zu übernehmen, die ihn nicht von dem ihm in der Ordination erteilten Auftrag trennt, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D." und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und kirchliche Amtstracht zu tragen.

(2) Behält der Pfarrer bei einer Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht und damit der Lehraufsicht und dem Disziplinarrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und dem Disziplinarrecht einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstellt ist.

(3) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach Abs. 1 und 2. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

§ 59

(1) In den Fällen des § 58 verliert der Pfarrer mit der Entlassung für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.

(2) Dem Pfarrer kann auf Antrag das Recht des Rücktritts in den Dienst vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Pfarrers die für die Übertragung des Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 60

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

(2) Der Pfarrer verliert ferner für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

2. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 61

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des § 58 Absatz 3 Satz 2 und 3 verzichtet,
c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 62

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrverfahren nach § 46 die Feststellung getroffen ist, daß er nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben.

3. Entfernung aus dem Dienst

§ 63

Die Entfernung aus dem Dienst ist durch das Disziplinarrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg geregelt.

XI. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 64

Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 65

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand vom 26. März 1946 (GVBl. XIII. Band, Seite 31) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Mai 1956 (GVBl. XIV. Band, Seite 126) außer Kraft.

§ 66

Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Oldenburg, den 10. Juni 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 75

Pastorinnengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Des Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

(1) Zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können Frauen nach Maßgabe dieses Gesetzes berufen werden.

(2) Ihre Amtsbezeichnung ist Pastorin.

§ 2

Auf Pastorinnen sind die Vorschriften der Kirchenordnung über das Pfarramt und das Pfarrergesetz der Evangelich-Lutherischen Kirche in Oldenburg entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 3

(1) Nach einer Eheschließung endet das Dienstverhältnis

a) wenn die Pastorin dies beantragt oder
b) wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes zu erwarten ist.

(2) Ob die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b) gegeben ist, entscheidet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses und des Gemeindekirchenrates. Die Pastorin ist vorher zu hören.

§ 4

(1) In den Fällen des § 3 erhält die Pastorin zur Abgeltung aller Versorgungsansprüche eine Abfindung.

(2) Für die Berechnung und Zahlung der Abfindung gelten die landesrechtlichen Bestimmungen in der jeweiligen Fassung.

§ 5

(1) Endet das Dienstverhältnis der Pastorin nach § 3, so ruht die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Die Pastorin kann wieder in den Dienst berufen werden, wenn die persönlichen Verhältnisse keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes mehr erwarten lassen.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses. Die neue Berufung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

§ 6

(1) Die Pastorin tritt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Im Einvernehmen mit der Pastorin und mit Zustimmung des Synodalausschusses kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des sechsundsechzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden. Der Gemeindekirchenrat ist vorher zu hören.

(3) Die Pastorin, die das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie es beantragt. Sie kann auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden; zuvor ist sie zu hören.

(4) Bei kirchlichem Notstand können die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufgesetzt werden.

§ 7

(1) Entscheidungen nach § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 Satz 2 kann die Pastorin durch die Schlichtungsstelle nachprüfen lassen.

(2) Für das Schlichtungsverfahren gilt sinngemäß die Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 14 des Gesetzes zur Durchführung von Artikel 48 Nr. 2 KO in Verbindung mit Artikel 50 KO vom 29. November 1963, GVBl. XV. Band, Seite 191).

§ 8

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur vorläufigen Ordnung für die Dienstverhältnisse von Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 31. Mai 1955 (GVBl. XIV. Band, Seite 91) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Juni 1958 (GVBl. XV. Band, Seite 17) außer Kraft.

(3) Fest angestellte Vikarinnen sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an Pastorinnen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 9

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 10. Juni 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 76

Kirchengesetz
über die Änderung der Artikel 19, 25, 28, 56, 76, 79 und 109 der Kirchenordnung

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„die Pfarrer und Pastorinnen der Gemeinde, deren Vertreter und die für pfarramtlichen Dienst in der Gemeinde eingeführten Pfarrdiakone,"

2. Artikel 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Pfarrer und Pastorinnen, die im kirchlichen Dienst tätig sind, ohne Gemeindepfarrer zu sein, Hilfsprediger, die kein Pfarramt verwalten sowie die nicht für pfarramtlichen Dienst in einer Gemeinde angestellten Pfarrdiakone nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil."

3. Artikel 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„An die Stelle des die Verwaltung der Kirchengemeinde führenden Pfarrers tritt die Pastorin oder der Pfarrdiakon, wenn sie den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führen."

4. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„in Gemeinden mit nur einer Pfarrstelle, in die eine Pastorin berufen ist oder die von einem Pfarrdiakon verwaltet wird, tritt an die Stelle des Pfarrers die Pastorin oder der Pfarrdiakon."

5. Artikel 56 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„alle innerhalb des Kirchenkreises tätigen Pfarrer, Pastorinnen sowie die für pfarramtlichen Dienst innerhalb des Kirchenkreises angestellten Pfarrdiakone."

6. Artikel 76 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dieser hört zuvor die Pfarrer und Pastorinnen im Kirchenkreis, die für pfarramtlichen Dienst innerhalb des Kirchenkreises angestellten Pfarrdiakone und die Kirchenältesten, die dem Kreiskirchenrat angehören."

7. Artikel 79 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„18 Pfarrer oder Pastorinnen, die einer Kreissynode angehören und auf Vorschlag der Pfarrkonvente der Kirchenkreise von den Kreissynoden gewählt werden,"

8. Artikel 79 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Wahl der Pfarrer oder Pastorinnen nach Absatz 1 Ziffer 2 schlägt der Pfarrkonvent des Kirchenkreises der Kreissynode die doppelte Anzahl der von der Kreissynode zu wählenden Pfarrer oder Pastorinnen vor."

9. Artikel 109 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Bischof und die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats haben das Recht, in allen Kirchengemeinden Gottesdienste zu halten."

§ 2

Vorstehendes Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 10. Juni 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 77

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 30. September 1962 (GVBl. XV. Band, Seite 121) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Mai 1964 (GVBl. XVI. Band, Seite 17)

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz was folgt:

Artikel I

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und ihrer Hinterbliebenen. (Pfarrerbesoldungsgesetz)

2. Der § 1 wird § 1b. Es werden folgende §§ 1 und 1a mit Überschriften eingefügt:

„Geltungsbereich

§ 1

3. Dieses Gesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, der Pastorinnen, der Hilfsprediger und ihrer Hinterbliebenen."

„Besoldung

§ 1a

4. Die Besoldung umfaßt:
a) Grundgehalt,
b) Ortszuschlag,
c) Kinderzuschlag,
d) Stellenzulagen gemäß § 12."

5. § 1b erhält folgende Fassung:
„Die Pfarrer erhalten bis zur 8. Dienstaltersstufe ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 und von der 9. Dienst-

altersstufe an ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A des Besoldungsgesetzes für das Land Niedersachsen (Landesbesoldungsgesetz) in der jeweiligen Fassung."

6. § 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Besoldungsdienstalter des Pfarrers beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
(2) Hat der Pfarrer das dreiundzwanzigste Lebensalter an dem Tage, von dem an er Dienstbezüge zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.
(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:
   1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie drei Jahre übersteigt;
   2. die nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres verbrachten Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 3 und 4;
   3. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachten Zeiten
      a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
      b) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
      c) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
   4. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegenden Zeiten einer Internierung, Verschleppung oder eines Gewahrsams, soweit sie Ansprüche nach dem Heimkehrergesetz (§ 9a) oder Häftlingshilfegesetz (§ 9 Abs. 1) begründen;
   5. bei Pfarrern, die durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerkriegsbeschädigte anerkannt worden sind oder werden, vier Jahre.

   Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummern 1 bis 4 abgesetzt werden.
(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet."

7. § 3 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Nicht berücksichtigt werden
   1. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
   2. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das infolge eines Strafurteils geendet hat oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
   3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
   4. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder § 40 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes zu vermeiden,
   5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

   Ausnahmen hiervon sind nur in besonderen Fällen zulässig."

8. § 5 ist durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„§ 5

Wird ein Pfarrer ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubes hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im kirchlichen Interesse kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden."

9. Der § 6 wird gestrichen.

10. § 8 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, zur Unterhaltung seiner Dienstwohnung und zu den damit verbundenen Kosten beizutragen, bestimmt sich nach den vom Oberkirchenrat erlassenen Richtlinien."

11. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
   b) Absatz 4 wird Absatz 2.
   c) Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
   „Der Anspruch auf die Stellenzulage ist gegeben, wenn der Pfarrer eine Stelle nach Absatz 1 ein Jahr lang wahrgenommen hat".

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„Arten der Versorgung

§ 13

Die Versorgung umfaßt:
a) Wartegeld,
b) Ruhegehalt,
c) Hinterbliebenenversorgung,
d) Unfallfürsorge,
e) Kriegsunfallfürsorge,
f) Unterhaltsbeitrag."

13. Es wird folgender § 13a mit Überschrift eingefügt:

„Wartegeld und Ruhegehalt

§ 13a

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet."

14. Es wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind:
a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat,
b) der Ortszuschlag,
c) die Stellenzulagen gemäß § 12."

15. Es wird folgender § 13c eingefügt:

„§ 13c

(1) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten des Pfarrers sind seine Dienstzeiten innerhalb der Landeskirche sowie seine sonstigen in § 3 bezeichneten Dienstzeiten als Hilfsprediger oder Pfarrer und die Zeit nach der ersten theologischen Prüfung vom Tage des Eintritts in den Vorbereitungsdienst bis zur Dauer von drei Jahren an. Verzögerungen im Ablauf der Ausbildung und in der Ablegung der zweiten theologischen Prüfung, die in der Person begründet sind, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen theologischen Hochschulbildung kann bis zur Dauer von vier Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Sie ist zu berücksichtigen, wenn der Pfarrer unmittelbar nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst und unmittelbar nach Ablegung der zweiten theologischen Prüfung in den kirchlichen Dienst der Landeskirche getreten ist. Andere Vorbereitungszeiten, die bei der Berufung zum Pfarrer als Ersatz für das vorgeschriebene Studium anerkannt worden sind, können in diesem Rahmen ganz oder teilweise berücksichtigt werden.
(2) Desgleichen können unter den Voraussetzungen des § 4 Dienstzeiten in angemessenem Umfange als ruhegehaltfähig angerechnet werden.
(3) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind außerdem die Zeiten, die nach § 2 Abs. 3 Buchst. a bis c und den Absätzen 4 – 5 bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt werden.

(4) Dienstzeiten, die nach § 3 Abs. 3 bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.
(5) Sollen versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, die – auch in Verbindung mit einer freiwilligen Weiterversicherung – zur Begründung eines Rentenversicherungsanspruchs geführt haben, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, so finden die landesrechtlichen Bestimmungen Anwendung."

16. Es wird folgender § 13d eingefügt:

„§ 13d

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit 35 v. H. und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um 2 v. H., von da an um 1 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, bis zum Höchstsatz von 75 v. H. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.
(2) Das Ruhegehalt darf nicht unter dem Betrag liegen, der sich nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen über das Mindestruhegehalt errechnet."

17. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl 80 durch 75 ersetzt. Der Absatz 3 wird gestrichen.

18. Es wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

(1) Hat ein Pfarrer zur Zeit seines Todes eine Dienstwohnung gehabt, so steht den hinterbliebenen Familienangehörigen, die zur Zeit des Todes mit ihm in einem Haushalt gelebt haben, das Recht zu, während der auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate die Wohnung gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung weiter zu benutzen.
(2) Hinterläßt der Pfarrer keine Familienangehörigen, so ist den Personen, auf die die Wohnungseinrichtung übergeht, eine vom Todestage zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.
(3) Die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Räume müssen in jedem Fall sofort geräumt werden."

19. Der § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt oder getötet, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. § 33 bleibt unberührt.
(2) Auf die Unfallfürsorge finden die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung."

20. Es wird folgender § 18a mit Überschrift eingefügt:

„Unterhaltsbeitrag

§ 18a

Der Unterhaltsbeitrag in den Fällen der §§ 60 und 61 des Pfarrergesetzes darf für längstens 5 Jahre 75 vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt der Entlassung oder des Ausscheidens aus dem Dienst erdient hätte. Daneben kann Kinderzuschlag gewährt werden.

21. Im § 21 Absatz 1 wird die Zahl 3000 durch 8000 ersetzt.

22. Der § 28 mit der Überschrift „Hilfsprediger" wird gestrichen.

23. Es wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Jeder Pfarrer und Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen
a) den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienst,
b) seine Verheiratung,
c) jede Veränderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlages oder der Erziehungsbeihilfe beeinflussen könnte,
d) die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in das Ausland."

24. § 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nebeneinkünfte, die im Zusammenhang mit dem Pfarramt von dritter Seite gewährt werden, sind anzeigepflichtig und werden auf die Dienstbezüge angerechnet. Vergütungen für Erteilung von Religionsunterricht bis zu vier Jahreswochenstunden bleiben anrechnungsfrei."

25. Der § 32 wird gestrichen.

26. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Die für die Landesbeamten und deren Hinterbliebene geltenden Bestimmungen über den Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Dienstherrn sind anzuwenden."

27. Die Überschrift bei Abschnitt V wird wie folgt geändert:
„Vertretungskosten, Amtszimmerentschädigung, Umzugskosten, Beihilfen."

28. Nach § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Die Pfarrer erhalten für die Vorhaltung des Amtszimmers eine Entschädigung, deren Höhe vom Oberkirchenrat festgesetzt wird."

29. § 37 erhält folgende Fassung:
„Die Pfarrer erhalten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen nach den landesrechtlichen Bestimmungen."

30. Die §§ 38 – 39 mit der Überschrift „Sonderpfarrstellen" werden gestrichen.

31. § 40 erhält folgende Fassung:
„Die Bezüge der Versorgungsberechtigten, bei denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist, sind in folgender Weise neu festzusetzen:
1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
   a) das Grundgehalt der Dienstaltersstufe in der bei Anwendung des § 1b sich ergebenden Besoldungsgruppe, die den gleichen Abstand von der Endstufe hat, wie die bisherige Dienstaltersstufe von der bisherigen Endstufe sowie
   b) der Ortszuschlag nach § 13b.
2. Der Hundertsatz des Ruhegehalts (§ 13d) ist neu festzusetzen, wenn sich bei der Anwendung des § 13c ein höherer Hundertsatz ergibt als bisher."

32. Es wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Die durch dieses Gesetz geregelten Dienst- und Versorgungsbezüge können durch Kirchengesetz geändert werden."

33. Es wird folgender § 41b mit Überschrift eingefügt:

„Pastorinnen

§ 41b

Für die Pastorinnen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung."

34. Die §§ 42 und 43 werden gestrichen.

35. Es wird folgender § 41c eingefügt:
„Für die Hilfsprediger nach Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß mit folgender Maßgabe:
1. die Hilfsprediger erhalten das Grundgehalt der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A für das Land Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung,
2. hinsichtlich der Versorgung gelten die jeweils für die Landesbeamten auf Probe geltenden Vorschriften,
3. § 8 findet Anwendung, wenn der Hilfsprediger in eine Dienstwohnung eingewiesen wird.

36. Der § 45 erhält folgende Fassung:
Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Artikel II

Die Pfarrer, die nach der bisherigen Fassung der §§ 12 Absatz 2 und 3, 38 und 39 eine Stellenzulage erhalten haben, behalten sie für Ihre Person weiter. Pfarrer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Wartestand versetzt worden sind, erhalten das Wartegeld nach § 14 in der bisherigen Höhe weiter.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.
(2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Pfarrerbesoldungsgesetz in der geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift bekanntzugeben. Dabei sind Unstimmigkeiten des Wortlautes und im systematischen Aufbau zu beseitigen und die Paragraphen durchlaufend zu numerieren.

Oldenburg, den 10. Juni 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 78

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 28. Mai 1950

Der Oberkirchenrat verkündet als Gesetz, was folgt:

In der Erwartung, daß unsere Kirche in Besoldungs- und anderen Fragen zu eigenen Ordnungen kommt und daß die Dienstposten – von einzelnen unausweichlichen Korrekturen abgesehen – jedenfalls in den nächsten 10 Jahren nicht neu bewertet werden, beschließt die Synode:

Einziger Paragraph

Die dem Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats (GVBl. Band XIII, Seite 149) beigefügte Gehaltsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. Band XVI, Seite 35) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage **Gehaltsordnung**

a) für den Oberkirchenrat

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle	Gehalt
1	Bischof	B 7
2a	Hauptamtliche Mitglieder, soweit nicht in A 16	B 3
2b	Hauptamtliche Mitglieder, soweit nicht in B 3	A 16
3	Nebenamtliche Mitglieder	3288,–jährl.
4	Kirchenoberrechtsrat	A 14a/15
5	Landeskirchenmusikdirektor	A 13
	ab 9. Dienstaltersstufe	A 14
6	Kirchenverwaltungsrat	A 13
7	Kirchenamtsrat	A 12
8	Kirchenamtmann	A 11
9	Kircheninspektor/Kirchenoberinspektor	A 9/A 10
10	Kirchensekretär	A 6

Zu Ziffer 3:

Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Sind die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats keine Beamten, so wird ihre Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses festgesetzt.

Zu Ziffer 5:

Verbunden mit dem Organistenamt an der Lambertikirche in Oldenburg.

b) für die Lehrer am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle	Gehalt
1	Oberstudiendirektor	A 14a/A 15
2	Oberstudienrat	A 14
3	Studienrat	A 13/A 14
4	Gymnasialoberlehrer	A 12

Anmerkung:

Die unter Spalte „Gehalt" bezeichneten Besoldungsgruppen bemessen sich nach dem Landesbesoldungsgesetz für das Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Der unter der lfd. Nr. 3 genannte Betrag ist etwaigen allgemeinen Anhebungen anzupassen.

Oldenburg, den 10. Juni 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 79

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ergänzungsvertrages zum Vertrag der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen

Vom 1. Juni 1966

Der Oberkirchenrat macht bekannt, daß die Ratifikationsurkunden gemäß Artikel 16 des Ergänzungsvertrages (GVBl. Bd. XVI, S. 67) am 18. Mai 1966 in Hannover ausgetauscht worden sind. Der Vertrag ist somit am 19. Mai 1966 in Kraft getreten.

Oldenburg, den 10. Juni 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 80

Bekanntmachung,
betreffend Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des Niedersächsischen Kultusministers über die Gebührenfreiheit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit veröffentlicht:

Gebührenfreiheit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Bek. d. Nds. KultM. v. 21. 12. 1965 – I B 6796/65 – Nds. MBl. Nr. 2/1966.

Der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und ihren Kirchengemeinden wird unter Bezugnahme auf die AV des Nds. JustM. vom 27. 7. 1964 (5603 – II 6.21) – Nds. Rpfl. S. 167 – in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Preuß. Gerichtskostengesetzes vom 28. 10. 1922 (GS. S. 363) bis auf weiteres bescheinigt, daß ihre Einnahmen die etatmäßigen Ausgaben einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen.

Diese Bescheinigung tritt an die Stelle der Einzelbescheinigungen, die bisher von dem Präsidenten des Verwaltungsbezirks Oldenburg zu erteilen waren.

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und ihre Kirchengemeinden sind berechtigt, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Erlaß der Gebühren gemäß Verbindung mit dem Erl. des Nds. JustM. vom 27. 7. 1965 – Nds. Rpfl. S. 167 – zu beantragen.

Wegen der Gebührenbefreiung in streitigen Rechtssachen verbleibt es bei der weitergehenden Regelung nach § 114 des Oldenburgischen Gesetzes betreffend die Gerichtskosten vom 30. 12. 1899 (Old. GBl. Bd. 33 S. 3).

Oldenburg, den 21. Juni 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 81

Nachwahlen zu den Ausschüssen der Synode

Die Synode hat auf ihrer Sitzung vom 4. Juni 1966 folgende Nachwahlen durchgeführt:

1. Für den ausgeschiedenen Pfarrer Stein, Wilhelmshaven, wurden in den Theol. Ausschuß
   - Pfarrer Deringer, Wilhelmshaven
   - Frau Wischer, Wilhelmshaven

   in den Erziehungsausschuß
   - Pfarrer Deringer, Wilhelmshaven

   in den Ausschuß für Gemeindedienst
   - Frau Zierau, Delmenhorst
   - Frau Wischer, Wilhelmshaven

   in den Personalausschuß
   - Rektor Pech, Oldenburg

2. für den verstorbenen Synodalen Risse, Delmenhorst in den Liturgischen Ausschuß
   - Konrektor Brauns, Cloppenburg
   - Frau Zierau, Delmenhorst

3. für den ausscheidenden Synodalen Kreispfarrer Kleinhans, Brake in den Personalausschuß
   - Pfarrer Bock, Rodenkirchen

gewählt.

NACHRICHTEN

Gestorben:

24. 5. 1966 Pfarrer i. R. Alfred Jancke, Neuwied/Rhein

Berufen:

23. 5. 1966 Pastor Martin Meyer, zum Pfarrer in Schortens

16. 6. Pastor Werner Röhm, zum Pfarrer in Ohmstede-Donnerschwee

Eingeführt:

22. 5. 1966 Pfarrer Martin Meyer, in Schortens
Pfarrer Ulrich Hollweg, in Eversten

Eingewiesen – Beauftragt:

1. 6. 1966 Pfarrer Wolfgang Schley, mit der Studentenseelsorge in Wilhelmshaven

16. 6. Lehrvikar Hanns Töllner, Cloppenburg, nach Bant in Wilhelmshaven

Zu Lehrvikaren wurden ernannt:

16. 6. 1966 Lehrvikar Hanns Töllner, Cloppenburg

In den Ruhestand versetzt:

30. 6. 1966 Pfarrer Lothar Dannemann, Kirchhatten

Beurlaubt:

1. 6. 1966 Pfarrer Klaus Stein, Wilhelmshaven, für den Dienst in der Militärseelsorge (Fontainebleau)

Ernennungen:

30. 6. 1966 Kirchenamtsrat Helmut Hobbie zum Kirchenverwaltungsrat
Kirchenamtmann Reinhold Bogun zum Kirchenamtsrat
Kirchenoberinspektor Hubert Mauritz zum Kirchenamtmann
Kirchenoberinspektor Heinrich Kuck zum Kirchenamtmann

1. 7. 1966 Verwaltungsangestellter Georg Behrens zum Kircheninspektor auf Probe